



Öffentliche Bekanntmachung

Maßnahmen zur Verminderung der Folgen von Covid-19 (Corona-Virus) (Stand: 1. August 2020)

Am Freitag, 31. Juli 2020, ist die neue Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Kraft getreten, die vor allem Verordnungen für die Kindertageseinrichtungen und Schulen betreffen. **Änderungen/Neuerungen sind gelb markiert.**

In den Abschnitten 1 bis 4 werden die grundlegenden und nach wie vor ausgesprochen wichtigen Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus genannt:

1. Abstand halten, persönliche Kontakte auf das Notwendigste beschränken
2. Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn kein Abstand 1,5 Metern möglich ist bzw. generell beim Einkaufen sowie in Bussen und Bahnen
3. Hygienekonzepte erstellen und befolgen
4. Kontaktdaten erheben bzw. dokumentieren

Dazu kommen ortsrelevante Maßnahmen für die Stadt Bleckede und seinen Ortsteilen.

1. Abstandsgebot und Zusammenkünfte

- Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn in der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen jeglicher Art der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- In der Öffentlichkeit dürfen sich zwei Haushalte (keine zahlenmäßige Beschränkung) oder auch eine Gruppe von bis zu 10 Personen (unabhängig von den Haushalten) treffen.
- Unter Einhaltung der Abstandsregeln ist die Teilnahme an
 - Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen sowie entsprechende Jubiläen,
 - Feiern aus Anlass einer Taufe, Kommunion, Firmung, Konfirmation, Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnliche Feiern,
 - Beerdigungenzulässig, jedoch mit jeweils nicht mehr als 50 Personen.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

- Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben zu tragen:
 - Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Spezialmärkten,
 - Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten,
 - Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen,
 - Personen in den übrigen in der Verordnung geregelten Fällen.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung soll aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern.

- Neben zertifizierten Bedeckungen sind auch Schals, Tücher oder selbst hergestellte Masken geeignet.
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen mit Vorerkrankungen wie schwere Herz- oder Lungenerkrankungen sind von der Verpflichtung ausgenommen.

3. Hygienekonzept

- Um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern, ist von folgenden Einrichtungen ein Hygienekonzept zu erstellen: In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Einrichtungen der Tagespflege.
- Der Besuch bei Bewohnern sowie das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege ist erlaubt, wenn Maßnahmen nach dem Hygienekonzept getroffen werden.

4. Datenerhebung und Dokumentation

- Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder der Besuch einer Veranstaltung werden die Kontaktdaten des Besuchers erhoben: Familienname, Vorname, vollständige Anschrift, Telefonnummer.
- Die Daten werden drei Wochen aufbewahrt und spätestens nach einem Monat gelöscht.
- Ohne Erfassung der Daten darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

5. Betriebs- und Veranstaltungsverbote

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen.
- Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel.
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie Straßenprostitution.
- Mindestens bis zum 31. Oktober 2020 verboten sind Durchführung und Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und - unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden - alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen.
- Mindestens bis zum 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen und Reisen für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung für Gruppen mit mehr als 50 Personen verboten.

6. Regelungen zur Berufsausübung

- Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen erlaubt. Dabei sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden.
- Unter Einhaltung der Abstandsregeln ist die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtags oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Mitglied kommunaler Gremien, als Beamter oder Richter, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege zulässig.
- Dies gilt auch für die Tätigkeit von Erntehelfer, Saisonarbeiter sowie Werksarbeitkräften.

7. Einzelhandel

- Die Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und -Einrichtungen haben die Einhaltung des Abstandsgebotes sicherzustellen.

8. Körpernahe Dienstleistungen

- Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes getroffen werden.
- Zwischen den Kunden ist ein Abstand von 1,5 Metern zu gewährleisten.

- Die dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführen.
- Jeder Dienstleister ist zur Erhebung der Kontaktdaten des Kunden verpflichtet.
- Die Betreiber von Fahrschulen haben Maßnahmen nach einem Hygienekonzept zu treffen sowie die Möglichkeit der Desinfektion zu gewährleisten. Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. Während des Unterrichts in einem Fahrzeug haben die Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

9. Beherbergung von Personen

- Von Beherbergungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Hotels sind Hygiene-Konzepte zu erstellen.
- In Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten und ähnliche Einrichtungen sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger nur bis zu einer Gruppengröße von 50 Personen zulässig. Die Kontaktdaten jedes Gruppenmitgliedes sind zu erheben.

10. Restaurationsbetriebe

- Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse, Cafés und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes trifft.
- Das Servicepersonal muss eine Mund-Nase-Bedeckung tragen,
- Für den Gast besteht die Möglichkeit der Händereinigung.
- Die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens müssen dokumentiert werden.
- Das Verbot von Büfets wurde gestrichen.
- Für den Betrieb einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, wenn der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes trifft. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und jede Shisha-Pfeife nach jeder Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird.

11. Für Bleckede nicht relevant

12. Touristische Schiffsreisen und sonstige touristische Dienstleistungen

- Die Durchführung und Teilnahme an touristischen Schiffsfahrten sind gestattet, wenn der Betreiber sicherstellt, dass Personen auf dem Schiff eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Maßnahmen nach einem Hygienekonzept sind zu treffen und Kontaktdaten jeder Person sind zu erheben und zu dokumentieren.
- Betreiber eines Bootsverleihs oder eines Fahrradverleihs sind verpflichtet, die Kontaktdaten jedes Kunden zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren.
- Die Stadtführer haben sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person das Abstandsgebot zu jeder anderen Person einhält. Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gilt dies ebenso.

13. Touristische Busreisen

- Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Busreisen sind gestattet, wenn der Veranstalter sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Busses sowie während des Aufenthaltes im Bus eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.
- Die Einhaltung der Abstandsregeln muss gewährleistet sein.
- Der Veranstalter muss Maßnahmen nach einem Hygienekonzept treffen.

14. Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz

- Der Dienst- und Ausbildungsbetrieb sowie die Ausbildungsdienste der Kinder- und Jugendfeuerwehren sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten wird und Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes getroffen werden.
- Bei Tätigkeiten, bei denen ein Abstand von 2 Metern unterschritten wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

15. Private Kinderbetreuung

In der privaten Kinderbetreuung dürfen künftig bis zu fünf „fremde“ Kinder betreut werden – zusätzlich zu den eigenen Kindern der betreuenden Person. Bisher betrug die Obergrenze fünf Kinder einschließlich der eigenen.

16. Kindertageseinrichtungen

- In allen Kindertageseinrichtungen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ zu beachten.
- Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann.
- Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. Der Träger soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

17. Schulen

17-1 An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Jede Gruppe muss dabei nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe angehören, ist das Abstandsgebot einzuhalten. Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen. Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter bestimmten Bedingungen zulässig.

17-2 Das Gesundheitsamt kann, wenn das Infektionsgeschehen einen Schulbetrieb wie oben beschrieben nicht zulässt, anordnen, dass an einer Schule der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen stattfindet. Die Gruppengröße darf 16 Personen nicht überschreiten. Sportunterricht ist unter Beachtung von Vorgaben zulässig. Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung von Vorgaben zulässig. Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine Gruppe und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen. Schulfahrten sind untersagt.

17-3 Das Gesundheitsamt kann den Besuch einer Schule untersagen, wenn eine Anordnung nach 17-2 nicht ausreicht. Damit ist auch die Durchführung aller weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen untersagt.

17-4 Für die Dauer einer Anordnung nach 17-2 und einer Untersagung nach 17-3 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Jahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr zulässig. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine

zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen für Kinder mit Erziehungsberechtigten in systemrelevanten Berufszweigen stattfinden.

17-5 An allen Schulen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 30. Juni 2020 zu beachten.

18. und 19. Für Bleckede nicht relevant

20. Werkstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote

- Die Leitung von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen oder vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter folgenden Voraussetzungen zulassen:
- Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt müssen die Abstandsregeln eingehalten werden sowie Maßnahmen nach einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept treffen.
- Jede Person, die sich in den Räumlichkeiten aufhält, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.
- Die Kontaktdaten der Menschen mit Behinderungen sowie von Besuchern sind zu erheben und zu dokumentieren.

21. Für Bleckede nicht relevant

22. Siehe 3. Hygienekonzept

23. Religionsausübung

Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes getroffen werden.

24. Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

- Die Betreiber von Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Hallenbädern, Saunen, Indoor-Spielplätzen, Indoor-Freizeiteinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die Besucher das Abstandsgebot einhalten. Die Betreiber sind verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes zu treffen.
- Die Veranstalter einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik, oder der Literatur einschließlich einer Vorführung in einem Kino, hat sicherzustellen, dass die Besucher das Abstandsgebot einhalten. Die Zahl der Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen und alle Besucher müssen sitzend an der Veranstaltung teilnehmen. Jeder Besucher muss seine Kontaktdaten hinterlegen. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat der Veranstalter sicherzustellen, dass jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange der Besucher nicht sitzt.
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse können Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.
- Politische, kommunale und wissenschaftliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, insbesondere der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen dürfen stattfinden, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.

25. Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel

- Betreiber von Einrichtungen unter freiem Himmel wie Freibäder, zoologische Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, Klettergärten, Spielparks, Abenteuerspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen auf weitläufigen Anlagen im Freien sowie von Spezialmärkten mit Eintrittsgeld oder mit gemeinnütziger Bestimmung, müssen sicherstellen, dass Besucher das Abstandsgebot einhalten. Die Betreiber treffen Maßnahmen nach einem Hygienekonzept.
- Veranstalter einer Veranstaltung unter freiem Himmel müssen sicherstellen, dass Besucher das Abstandsgebot einhalten, die Zahl der Besucher 500 Personen nicht übersteigen, alle Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen, Maßnahmen nach einem Hygienekonzept umgesetzt werden und die Kontaktdaten der Besucher erhoben und dokumentiert werden.

26. Sport, Fitnessstudio

- Die Sportausübung ist zulässig, wenn diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt, ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird und Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.
- Bei Gruppen ist die Sportausübung zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als **50 Personen** erfolgt und die Kontaktdaten der Sportler erhoben und dokumentiert werden.
- Zuschauer sind bei der Sportausübung zugelassen, wenn jeder Zuschauer das Abstandsgebot einhält. Beträgt die Zahl der Zuschauer mehr als 50 Personen, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen, Maßnahmen nach einem Hygienekonzept getroffen und die Kontaktdaten der Zuschauer erhoben und dokumentiert werden.
- Die Betreiber eines Fitnessstudios sind verpflichtet, neben der Einhaltung des Abstandsgebots und der Maßnahmen des Hygienekonzeptes, die Kontaktdaten jeden Kunden zu erheben und zu dokumentieren.

27. Ein- und Rückreisende

- Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich nach der Einreise auf direktem Weg zu ihrer Wohnung, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der während des Aufenthalts geplanten Unterkunft begeben und sich dort für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten und von anderen Personen außerhalb ihres Hausstandes absondern. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu informieren.
- Davon nicht betroffen sind Personen, die keine Symptome aufweisen und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.
- Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die Einstufung erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswertige Amt und das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Spezifische Regelungen für Bleckede und Ortsteile

- Alle eigenen Veranstaltungen der Stadt Bleckede sind bis zum 31. August 2020 abgesagt.
- Rathaus der Stadt Bleckede:
 - Das Rathaus bietet weiterhin sein breites Spektrum an Dienstleistungen an. Vorsprachen sind jedoch nach wie vor nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich:
Passangelegenheiten: Tel. 05852 / 977 - 14.
Kfz-Angelegenheiten: nur noch online: www.bleckede.de/kfz-terminvergabe.
Andere Angelegenheiten: Tel. 05852 / 977-0: Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr sowie 14 bis 15.30 Uhr, am Freitag von 8 bis 12 Uhr.
Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter gerne per Mail oder Telefon zur Verfügung.

- Für alle Personen, die Erkältungs- oder Grippe-symptome zeigen oder Kontakt zu Personen haben, die in Quarantäne gesetzt sind sowie Personen, die als Verdachtsfall gelten, besteht ein Betretungsverbot für das Rathaus.
- Breitbandausbau: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage kommt es auch im Bereich des Breitbandausbaus zu Verzögerungen: Die Firmen haben bereits sowohl personelle Ausfälle, organisatorische Schwierigkeiten als auch Probleme im Materialnachschub zu verzeichnen. Zur Sicherheit ihrer Mitarbeiter werden einige Firmen vorerst keine Arbeiten in Häusern vornehmen, um den direkten Kontakt zu Dritten zu vermeiden. Über den weiteren Verlauf oder den zeitlichen Werdegang kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage von Seiten der Stadt Bleckede getroffen werden.
- Die Bibliothek Bleckede ist in den Sommerferien vom 11. bis 25. August jeden Dienstag und Donnerstag geöffnet.
- Im Verdachtsfall oder bei Fragen zum Virus: Bitte wenden Sie sich an das Bürgertelefon des Landkreises Lüneburg unter 04131/26-1000. Die Zentrale des Bleckeder Rathauses kann hierzu keine Auskunft geben.

Laufend aktualisierte Informationen zum aktuellen Stand:

Diese finden Sie in der kostenlosen BIWAPP-App, unter www.bleckede.de oder www.landkreislueeneburg.de

Die vielen Einschränkungen im Sozialleben dienen dazu, die Geschwindigkeit, mit der sich das Coronavirus ausbreitet, weiterhin zu drosseln. Infektionsketten sollen dadurch möglichst unterbrochen werden, um eine Überlastung der Einrichtungen des Gesundheitswesens zu verhindern. Um diese Herausforderung jedoch zu bewältigen, muss jeder seinen Teil dazu beitragen. Ich bitte daher alle Bürgerinnen und Bürger, die aufgeführten Einschränkungen bzw. Lockerungen zu beachten und die sozialen Kontakte weiterhin auf ein Minimum zu reduzieren.

Bleckede, den 19. August 2020

Dennis Neumann
Bürgermeister